

# **Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 1. der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom 30.11.2019, im Folgenden „Satzung“ genannt, gibt sich der Landesverband Sachsen-Anhalt nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung, im Folgenden als „Geschäftsordnung“ bezeichnet:

## **§ 1**

### **Bereich, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Sachsen-Anhalt umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Landesverband nimmt in seinem Bereich die allgemeinen Aufgaben gemäß § 2 und die besonderen Aufgaben der Landesverbände gemäß § 8 der Satzung wahr.
- (2) Dem Landesverband obliegt es insbesondere:
  1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen,
  2. mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen seines Landes auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten,
  3. darauf hinzuwirken, dass die Ruhe- und Erinnerungsstätten der Toten von Krieg und Gewaltherrschaft in ihrem Bereich gepflegt sind; sie können mit Zustimmung des Bundespräsidiums die Pflege von Kriegsgräberstätten in ihrem Bereich übernehmen,

4. die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes wahrgenommen wird,
  5. Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag sowie sonstige Veranstaltungen der Kriegsgräberfürsorge durchzuführen oder bei der Gestaltung mitzuwirken,
  6. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
  7. Sammlungen durchzuführen,
  8. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
  9. Jugend- und Bildungsarbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen,
  10. kulturelle Zwecke im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 bis 9 genannten Aufgaben zu fördern, insbesondere durch Musik-, Konzert- sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art,
  11. Mitglieder und andere Personen sowie Organisationen und Institutionen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge verdient gemacht haben, zu ehren oder die Ehrung zu beantragen,
  12. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern.
- (3) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm im Jahreswirtschaftsplan zugewiesenen Mitteln. Er stellt seinen Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan auf und erstellt die Jahresrechnung. Er ist an die Bestimmungen der Satzung sowie an sich hieraus ergebende Weisungen gebunden.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Landesverbandes**

- (1) Über den organisatorischen Aufbau (Gliederungen) des Landesverbandes entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

- (2) Die Gliederungen erfüllen die Aufgaben gemäß § 2 sowie die besonderen Aufgaben der Landesverbände gemäß § 8 der Satzung in Ihrem Bereich und nehmen diese in Absprache mit dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsstelle wahr.
- (3) Der Landesvorstand kann sich zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben in den Gebietskörperschaften des Landes durch einen ehrenamtlichen Kreis- oder Regionalvorsitzenden vertreten lassen. Durch Beschluss des Landesvorstandes werden auf Vorschlag aus den Gliederungen Kreis- oder Regionalvorsitzende berufen.
- (4) Für die Erledigung laufender Geschäfte, insbesondere in organisatorischen Angelegenheiten, kann der Kreis- oder Regionalvorsitzende im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zur Unterstützung der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 2 einen Vorstand, bestehend möglichst aus einem Stellvertreter und zwei Beisitzern berufen.

#### **§ 4**

#### **Organe des Landesverbandes**

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
  1. die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes
  2. der Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers und unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 der Satzung ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

#### **DIE LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

- (2) Der Präsident des Volksbundes hat das Recht, an der Landesmitgliederversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag Rederecht zu erteilen.
- (3) Gäste können nach Maßgabe des Landesvorsitzenden eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Der Landesmitgliederversammlung obliegt es:
  - 1. den Landesvorstand, mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, zu wählen und abzuwählen,
  - 2. die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen,
  - 3. den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
  - 4. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und den Landesvorstand zu entlasten,
  - 5. die Vertreter und Ersatzvertreter zum Bundesvertretertag nach § 12 der Satzung zu wählen,
  - 6. die Ernennung verdienter Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen,
  - 7. die Organisations- und Geschäftsordnung des Jugendarbeitskreises zu bestätigen,
  - 8. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (3) Der Tag und Ort, an dem die Landesmitgliederversammlung stattfindet, ist den Mitgliedern des Landesverbandes sowie dem Präsidenten und der Bundesgeschäftsstelle mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern des Landesverbandes spätestens drei Wochen vor der Versammlung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden ist.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8** **Anträge**

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Landesverbandes einzureichen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob sie dem Antrag stattgeben will.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können mündlich bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden. Sie haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

## **§ 9** **Verlauf der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter oder, wenn alle drei verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.

- (2) Die Landesmitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung, ob diese ordnungsgemäß einberufen wurde und seinen Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder wird festgestellt. Nach der Wahl des Schriftführers stellt die Landesmitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Verlauf der Landesmitgliederversammlung richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung.
- (3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer der Landesmitgliederversammlung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Vorstandsmitglieder und vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecher haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet darüber, welche Gegenstände der Tagesordnung in einer nicht öffentlichen Sitzung, an der nur die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung teilnehmen, behandelt werden.
- (5) Für die Wahl des Landesvorsitzenden bestellt die Landesmitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung**

- (1) Jedes anwesende Mitglied der Landesmitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für die Abberufung des Vorsitzenden und Änderung der Organisations- und Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit.
- (4) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abgestimmt.

- (5) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (6) Wahlen erfolgen in der Regel geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung der Landesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die zu „Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer der Landesmitgliederversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den anwesenden Mitgliedern der Landesmitgliederversammlung, dem Präsidenten des Volksbundes, der Bundesgeschäftsstelle und den Vertretern der Gliederungen zu übersenden. Gleiches gilt für die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung, soweit sie den entsprechenden Wunsch geäußert haben. Eine digitale Zusendung ist ausreichend.
- (4) Einsprüche gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung einzureichen.

## **DER LANDESVORSTAND**

### **§ 12 Zusammensetzung des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister sowie mindestens 2 Beisitzern, dem Landesgeschäftsführer und einem Vertreter des Jugendarbeitskreises.

- (2) Der Landesvorstand wird, mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers und des Vertreters des Jugendarbeitskreises, durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Vorstand ausüben.
- (3) Scheiden der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter vorzeitig aus, so bestimmt der Landesvorstand, wer bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung die Geschäfte des Landesvorsitzenden ausübt.
- (4) Scheidet ein anderes durch die Landesmitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Diese Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesmitgliederversammlung.
- (5) Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Landesvorsitzende und die Mitglieder des Landesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur Landesvorstandswahl weiter.
- (6) Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen: die Kreis- und Regionalvorsitzenden, der Bundeswehrbeauftragte und der Reservistenbeauftragte.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 und § 8 der Satzung und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes und der Landesmitgliederversammlung zu sorgen. Der Landesvorstand kann den Gliederungen Weisungen erteilen. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
  1. die Landesregierung und die von ihr beauftragten Behörden in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu beraten und beim Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten helfend und fördernd mitzuwirken,



2. Sachverständige für besondere Aufgabenbereiche zu berufen,
3. über die Einberufung der Landesmitgliederversammlung zu beschließen und deren vorläufige Tagesordnung festzulegen,
4. der Landesmitgliederversammlung über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten,
5. die Jahresrechnung des Landesverbandes zu erstellen und der Landesmitgliederversammlung vorzulegen,
6. den Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes aufzustellen,
7. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen,
8. durch Beschluss die Kreis- und Regionalvorsitzenden in den Gliederungen zu berufen,
9. die Organisations- und Geschäftsordnung des Jugendarbeitskreises zu bestätigen,
10. über die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers – im Einvernehmen mit dem Präsidenten – zu beschließen,
11. über Ehrungen und weitere Auszeichnungen zu beschließen.

## **§ 14**

### **Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

#### **A. Der Landesvorsitzende**

- (1) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes. Dabei ist er an den vom Bundesvertretertag beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplan gebunden.
- (2) Der Landesvorsitzende ist Vorgesetzter der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter im Landesverband.

- (3) Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, den Volksbund in den im § 8 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Jeder von ihnen vertritt allein. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Nr. 7).
- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Landesvorstandes oder auf die Vorsitzenden von Gliederungen übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes gemäß § 30 BGB.
- (5) In Fällen, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Landesvorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Landesschatzmeister. Der Landesvorsitzende hat diese Entscheidung den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Das gleiche gilt für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, wenn sie den Landesvorsitzenden vertreten. Der Landesvorsitzende hat sie über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

## B. Der Schatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das gesamte Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Der Landesschatzmeister ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Volksbundvermögens im Landesverband verantwortlich.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten hat er das Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden herzustellen.
- (3) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Landesschatzmeister, wenn er den Landesschatzmeister vertritt.

## C. Der Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Er führt, nach Maßgabe der Satzung, der Organisations- und Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der zuständigen Organe, die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Landesverband weisungsbefugt.

### **§ 15**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden nach seinem Ermessen mit einwöchiger Frist einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes hat der Landesvorsitzende ebenfalls mit einwöchiger Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Einberufung durch den Landesvorsitzenden ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung befindet der Landesvorstand mehrheitlich.
- (3) Die Sitzungen werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls alle drei verhindert sind, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Protokollführung ist Sache der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Abgestimmt wird offen.
- (5) Der Landesvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und seine Sitzungen ganz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels geeigneter elektronischer oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren oder der Sachentscheidung unverzüglich widerspricht.

- (6) Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzusenden.

## **§ 16 Sprachform**

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Sie umfassen auch das diverse Geschlecht.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Organisations- und Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23. September 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes vom 1. Oktober 2011 außer Kraft.